



8011 Graz  
Körblergasse 23, Postfach 663  
[www.lsr-stmk.gv.at](http://www.lsr-stmk.gv.at)  
DVR: 0064360

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: (0316) 345 / 338  
Fax: (0316) 345 / 438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)



GZ.: VILa2/20 - 2010

Graz, am 10. Januar 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird;**

**S t e l l u n g n a h m e**

Zu dem mit do. Erlass vom 2. Dezember 2010, GZ.: BMUKK-13.462/0028-III/1/2010, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Die Ausweitung des § 22 LDG in der vorgeschlagener Form wird vom Landesschulrat für Steiermark grundsätzlich begrüßt.

Damit soll – wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist - eine Erweiterung der Verwendung der Landeslehrkräfte im Bereich der mittleren und höheren Schulen im Rahmen des Schulversuches Neue Mittelschule und für einen punktuell sinnvollen und übergreifenden Einsatz von Berufsschullehrerinnen und –lehrern des fachpraktischen Unterrichtes an Bundesschulen ermöglicht werden.

Die Mitverwendung von Landeslehrkräften im Rahmen des § 22 LDG bedingt im Vollzug (u.a. durch umfangreiche Maßnahmen des Personalcontrollings) einen hohen Verwaltungsaufwand.

Aus Sicht des Landesschulrates für Steiermark sollte daher der § 22 LDG umfangreicher geändert werden, um die Anwendung in der Praxis effizienter zu gestalten.

Ausgehend vom Zweck dieser Bestimmung, die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen eines Landeslehrers in die Lehrerausbildung einzubringen, soll der § 22 Abs. 1 LDG für die Vollziehung einfacher zu handhaben sein.

Der Landesschulrat für Steiermark schlägt daher folgende Neufassung vor:

§ 22. (1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der für ihn bisher geltenden Arbeitszeit vorübergehend **bis zu fünf Jahre** einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule zugewiesen werden.

Für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und **zu Forschungstätigkeiten** sowie für Unterrichtstätigkeiten an Bundesschulen darf auch eine Mitverwendung **bis zu 50% seiner Jahresnorm** erfolgen.

Eine Mitverwendung ist in der jetzigen Fassung vorübergehend möglich. Es ist notwendig, dass eine Mitverwendung tatsächlich vorübergehend bleibt. Dafür ist aber eine zeitliche Schranke notwendig, da der Bund bei einem längeren Bedarf dem Landeslehrer einen Status eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder eines Bundeslehrers zu ermöglichen hat (vgl. Kommentar zum Landeslehrer- Dienstrecht von Holubetz, Jonak, Laimer, Melichar, Bemerkung 5 zu § 22 Abs 1 LDG). Der Landeslehrer ist bei einer längeren Verwendungsdauer ja im überwiegenden Interesse des Bundes tätig und sollte daher auch zum Bund ein Dienstverhältnis haben. Eine Beschränkung auf 5 Jahre ist sinnvoll, da damit eine durchgehende Begleitung von behinderten Kindern durch eine Bezugsperson auch an berufsbildenden höheren Schulen möglich wäre. Auch würde die Problematik des unbestimmten Gesetzesbegriffes „vorübergehend“ entschärft sein.

Überdies würde ein Landeslehrer bei einer längeren Verwendung auch nicht mehr im notwendigen Ausmaß praktische Erfahrungen im Unterricht erwerben und somit nicht mehr den eigentlichen Zweck der Mitverwendung erbringen können. Aus diesem Grund hält es der Landesschulrat für Steiermark auch für sinnvoll, die Mitverwendung auf das Ausmaß von 50% seiner Jahresnorm einzuschränken. Der Landeslehrer könnte damit pädagogisch sinnvoll im Schulunterricht eingesetzt werden und hätte auch die Möglichkeit, noch ausreichend seine praktischen Kenntnisse zu erweitern.

Ohne Einschränkungen der Verwendungsdauer und des Verwendungsausmaßes wird die Tätigkeit an den Pädagogischen Hochschulen einen überwiegend hohen theoretischen Anteil erreichen. Damit widerspricht eine solche Mitverwendung aber dem Normzweck des § 22 LDG.

Unterrichtstätigkeiten an den Pädagogischen Hochschulen bedingen häufig auch die wissenschaftliche Bearbeitung von pädagogischen Themen. Eine Ausweitung der Mitverwendung zu Forschungszwecken könnte daher Praxis und Theorie verknüpfen, die ohne die Infrastruktur einer Hochschule nicht möglich wäre.

Durch die vorgeschlagene Präzisierung wäre diese Bestimmung auch bundesweit einheitlich leichter zu vollziehen.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz